

Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und des Staates“ (Art. 2 Abs. 1).

Von dieser tatsächlichen Machtausübung durch die Werktätigen her und dem damit verbundenen Verfassungsauftrag, daß die Macht dem Wohl des Volkes zu dienen, die freie Entwicklung des Menschen zu gewährleisten, seine Würde zu wahren und seine in der Verfassung verbürgten Rechte zu garantieren hat (Art. 4), ist die Stellung des Bürgers in Gesellschaft und Staat zu erfassen. Diese Souveränität des werktätigen Volkes, d. h. die sozialistische Demokratie, prägt den Inhalt der ganzen Verfassung.

Sozialistische Machtausübung und freie Entfaltung der Persönlichkeit werden in jedem Teil des Verfassungsentwurfs als eine dialektische Einheit betrachtet; denn diese Persönlichkeitsentfaltung liegt nicht nur im Interesse des einzelnen, sondern sie ist zugleich ein objektives Erfordernis der Vollendung des Sozialismus. Sie entspricht den Interessen der Gesellschaft wie ihrer Mitglieder. Je gebildeter die Bürger sind, je bewußter und zielgerichteter sie arbeiten, um so wirkungsvoller werden sie ihre Macht verwirklichen und die sozialistische Demokratie gestalten. Entfaltung der Persönlichkeit ist gleichbedeutend mit Festigung und Entwicklung der Macht des Volkes. Weil in der sozialistischen Gesellschaft die Persönlichkeitsentfaltung für die produktive Machtgestaltung des Volkes gleichermaßen Ziel und Voraussetzung ist, deshalb wird sie nicht nur von Grundrechten und Grundpflichten widerspiegelt, sondern prägt die gesamte Verfassung, z. B. die Aufgabenstellung für die großen gesellschaftlichen Bereiche, wie für die Volkswirtschaft (Art. 9 Abs. 2), für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Art. 16 Abs. 2 und 3), für Kunst und Kultur (Art. 16) für die sozialistischen Gemeinschaften (Art. 42) und selbstverständlich für die Machtorgane und die anderen staatlichen Organe (Art. 2 und 4). Die verfassungsmäßige Stellung des Bürgers ist deshalb nur in komplexer Analyse zu erfassen. Auch eine Charakterisierung des Wesens der sozialistischen Grundrechte und Grundpflichten des Bürgers muß stets mit der Frage verbunden sein, wer die politische und ökonomische Macht ausübt und wem sie zu dienen hat. Weil aber unter sozialistischen Bedingungen die Macht der Werktätigen auch den Inhalt der Grundrechte und Grundpflichten, ihrer Verankerung, Verwirklichung und Gewährleistung bestimmt, widerspiegeln auch sie in ihrer Gesamtheit alle *wesentlichen* Seiten der Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft.

Den Grundrechten liegt durchgängig die Konzeption zugrunde, daß sie dem Bürger alle Möglichkeiten geben, an der Ausübung der Macht und der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken. Artikel 20, wonach jeder Bürger der DDR das Recht hat, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten, ist dafür markanter Ausdruck. Als Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, als Fixierung des Prinzips der Souveränität des werktätigen Volkes, ist es sowohl als selbständig wirkendes bedeutendstes Grundrecht des Bürgers wie auch als ein Grundsatz zu verstehen, der für alle anderen Grundrechte Geltung hat. Der Bürger soll alle Grundrechte als Gestaltungsrechte verstehen und ausüben, um „seine Fähigkeiten in vollem Umfange zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft unbehindert zu entfalten“ (Art. 18 Abs. 3).

So zeigt und verbürgt der Verfassungsentwurf mit den Grundrechten und Grundpflichten jedem Bürger reale Wege, wie er durch sein bewußtes

533 Handeln gleichermaßen zur Entwicklung der Gesellschaft und seiner Persön-